



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103106

§.IV. Erste Session im Fürsten Rath zu Oßnabrück über ein von Münster eingelangtes einseitiges Conclusum.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1646.
Januar.

3. Facultas addendi, ulterius explicandi &c.
4. Causæ mutati Ordinis.

1646.
Januar.I. Classis complectitur INTERESSE & NEGOTIA IMPE-
RII, ubi:

1. Amnestia. Propos. *Suec.* Art. III. & VIII.
Gall. 4. 5. 6.
2. Privilegia & Jura Statuum. *Suec.* V. VI.
Gall. 7. 8. 9.
3. Gravamina. *Suec.* Art. IV. VII.
4. Commercia. *Suec.* Art. XV.
Gall. Art. II.

II. Classis complectitur SATISFACTIONEM.

1. Coronarum. *Suec.* Art. X.
Gall. Art. 13.
2. Landgraviæ Hassiæ. *Suec.* Art. XII.
Gall. Art. 14
3. Militiæ. *Suec.* Art. XI.
Gall. Art. 15.

III. Classis complectitur,

1. Pacis Reductionem. *Suec.* Art. XII.
Gall. Art. 12.
2. Ejusdem Securitatem. *Suec.* Art. XVII.
Gall. 3. & 12.

IV. Classis complectitur TRACTATUS EXECUTIONEM
& in specie:

1. Dimissionem & permutationem Captivorum & inter alios Principis
EDUARDI. *Suec.* Art. IX.
Gall. Art. 10.
2. Restitutionem locorum. *Suec.* Art. XIII.
Gall. Art. 16.
3. Exauetionem Militiæ. *Suec.* Art. XIV.
4. Enumerationem Principum comprehendendorum hac Pacificatione.
Suec. VI.
Gall. 17.
5. Subscriptionem Principum &
6. Ratificationem ipsam. *Suec.* XIII.
Gall. 18.

§. IV.

Erste Session
im Fürstent-
Rath zu Osn-
abrück über
ein Münster-
isches Conclu-
sum.

Nunmehr zur Sache selbst zu schreiten; so gab ein, zu Münster, von den alldasigen Gesandten verfasstes Conclusum Anlaß, in der Ersten Session des Fürstent-Raths zu Osnabrück, welche den 24. Jan. lt. vet. gehalten wurde, darüber vorgängig zu consultiren, ehe man ad ulteriora fürschießen konnte. Hiemit ver-

hielte sich also: Das Chur-Mannische Directorium schickte die hernächstehende Schrift, dem Oesterreichischen Directorio zu, um darüber im Fürstent-Rath zu consultiren; hierüber waren nur die Fürstliche Osnabrückische Gesandten sehr empfindlich, weil aus solcher Schrift erhellen wollte, daß die Münsterische

Rf 3

1646.
Januar.

sterische Gesandten, einseitig, per Re- & Correlationes, Conclusa machen, und gleichsam die drey Reichs-Collegia allein in Münster, repräsentiren: sodann ihre Conclusa den Osnabrückischen Gesandten aufdringen wollten; welches doch wieder den letzt getroffenen Vergleich anliesse, nach welchem alle Gesandten mit einander, an beyden Congress-Orten, die drey Reichs-Collegia ausmachen, und über die vorkommende Materien so lange mit einander, schrift- oder mündlich communiciren sollten, bis sie einer einstimmigen

Meynung seyn würden; dannhero beschlossen wurde, solche Unordnung gegen die Münsterische Gesandten glimpfflich zu antzehen, und bey Abhandlung der Materien künftig der, in den Schwedischen Replis gehaltenen guten Ordnung nachzugehen, auch von dieser Resolution dem Chur-Maynischen Directorio, schriftliche Nachricht hinwieder zu ertheilen; immassen aus folgendem Protocoll, §. V. erhellet. Die von Münster eingekommene Schrift aber war dieses lauts:

1646.
Januar.

Münster ic.

Münsterisches
Conclusum.

Dies Orts ist in allen dreyen Reichs-Collegiis für rathsam und gut angesehen worden, dem Modo in künftigen Berathschlagungen besagter Repliquen zu inharriren, welchen Ihre Kayserlichen Majestät in Dero Proposition, darauf gefolgten Antwort der fremden Cronen und Kayserlichen Responionen, auch jetzigen extradirten Replis selbst gestellet haben, und also die Deliberationes von Punkten zu Punkten anzustellen, jedoch mit dieser Maas, daß alle diejenige puncta, welche in der Schwedischen Replie mit der Französischen coincidiren, durch das Maynische Directorium zusammen gezogen, und pari passu in Proposition und Deliberation gebracht werden sollen. Und nachdemmalen in allen dreyen Reichs-Räthen für nicht undienlich angesehen worden, die Kayserliche Herren Abgesandten gebührend und wohlmeynend zu erinnern, daß sie, zu mehrer Beförderung der General-Friedens-Tractaten, sich nicht zu wider seyn lassen wollten, den punctum Satisfactionis vor sich selbst oder aber vermittelst der Herren Mediatoren allhier zu Münster mit der fremden Cronen Abgesandten, so fern und weit möglich, fortzusetzen. Sodann auch und für andere, sintemalen der fremden Cronen, absonderlich der Cron Frankreich extradirte Replica in etlichen punctis sehr unlauter, vor nicht undienlich ermessen worden, aus allen dreyen Reichs-Räthen einige Deputation motu proprio zu den Französischen Herren Plenipotentiaris zu thun, und über ein und andere Punkte, auch die Materie selbst, mehrere Declaration und Erläuterung zu begehren; als wäre Fürsten und Ständen zu Osnabrück anwesend, solches alles gebührend vorzutragen, Ihre Erklärung darüber per modum Conclusi zu vernehmen, und uns, was insgesamt für rathsam angesehen und geschlossen worden, zu wirklicher und ehester Vollziehung desselben anhero zu berichten. Münster den 30. Jan. Anno 1646.

§. V.

Protocollum
der Ersten
Session im Für-
sten-Rath zu
Osnabrück,
Ordinem
matarium
betreffend.

Das vollständige Protocollum über nabrück, ist folgenden Inhalts:
die Erste Session im Fürsten-Rath zu Os-

Dict. in Aedib. Magdeb. Osnabr.
den 26. Jan. 1646.

I. N. D. J. C.

SESSIO PUBLICA I.

Des löblichen Fürsten-Raths zu Osnabrück, aufm Rath-Haus daselbst,
die Sabb. 24. Jan. st. vet. hora fere 9. Anno 1646. gehaltenes
Protocollum.

Österreichisches Directorium: Der Hochwürdigsten, Durchlauchtigsten, Hochwürdigsten, Durchlauchtigen, Hochgebornen, auch Hoch- und Wohlgebornen des Heiligen